

# **BGRGORG Wien 22, Polgarstraße—Verhaltensvereinbarung vom 04.07.2018**

## **1. Präambel**

Wir, die Schulpartner am BGRGORG Wien 22, Polgarstraße, also Lehrerinnen und Lehrer (einschließlich der Schulleitung), Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte wollen mit den gemeinsam beschlossenen Verhaltensvereinbarungen positive Rahmenbedingungen für das Lernen und Lehren und das Zusammenwirken bzw. Zusammenleben aller Beteiligten schaffen.

Wir wollen eine Schule verwirklichen, in der

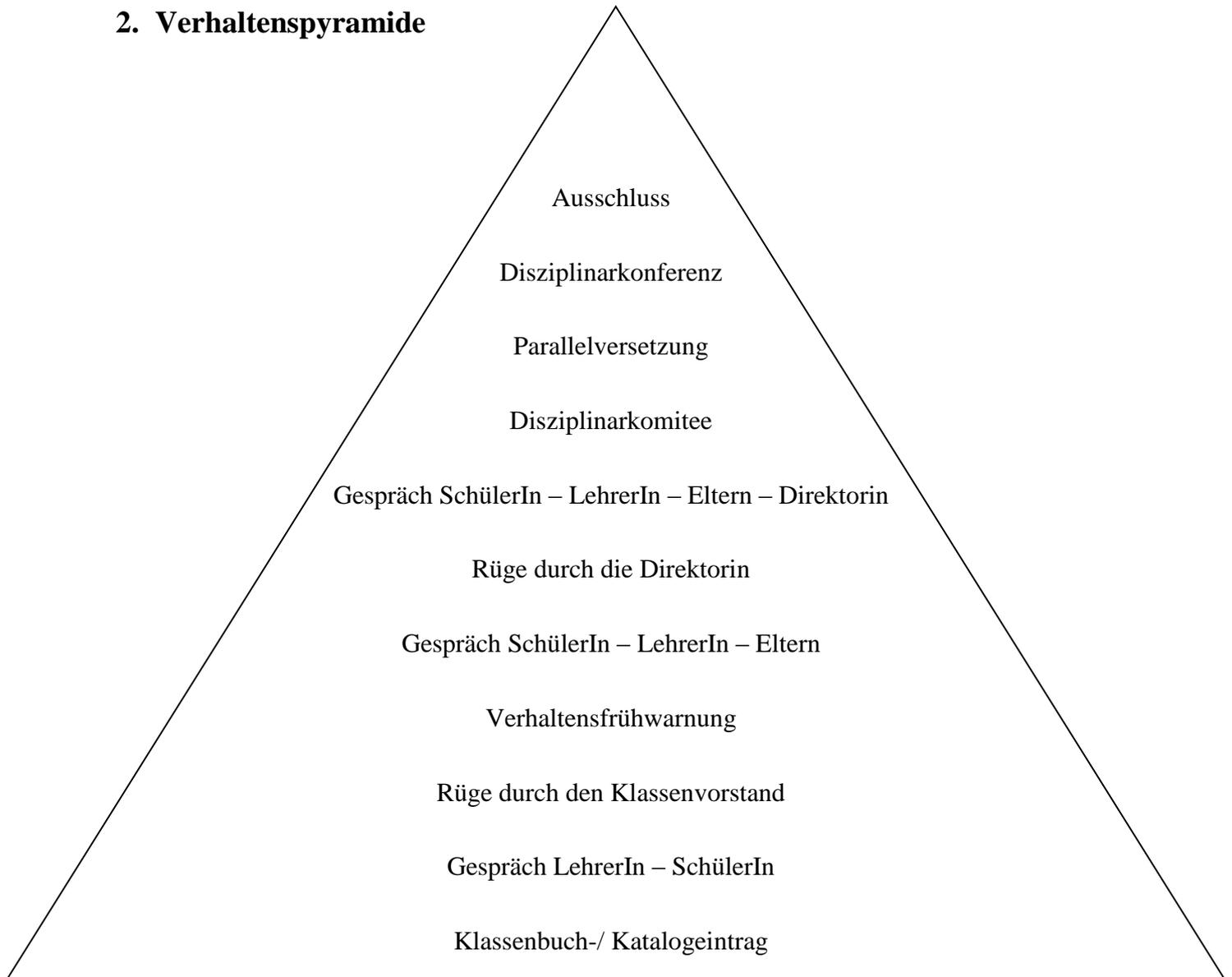
- Lehren und Lernen ein Anliegen aller Beteiligten sind
- wir respektvoll und offen miteinander umgehen
- alle Schulpartner ihre Verantwortung erkennen und leben
- kulturelle Unterschiede als Bereicherung gesehen werden.

Wir sehen die Schule als Ort der Bildungsvermittlung, der Persönlichkeitsbildung und des sozialen Lernens – Prozesse, die nur möglich sind, wenn alle Schulpartner Mitverantwortung übernehmen und grundlegende Regeln für ein gedeihliches Miteinander einhalten.

Wir gehen davon aus, dass Zusammenleben und Zusammenarbeit Normen und Regeln brauchen. Diese sollen gemeinsam vereinbart werden. Die Verhaltensvereinbarungen bewegen sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Schulunterrichtsgesetz, Schulorganisationsgesetz) und sind als solche auch vom Stadtschulrat genehmigt worden. Verhaltensvereinbarungen ersetzen daher nicht die bestehende Schul- und Hausordnung, sondern versuchen, das Zusammenleben in der Schule so zu regeln, dass Konflikte schon im Vorfeld verhindert bzw. bearbeitet werden können.

Sollten diese Regeln allerdings nicht eingehalten werden, dann bekennen wir uns zum konsequenten Einsatz von Erziehungsmitteln, wie sie in der Verhaltenspyramide festgelegt sind. Diese ist das Ergebnis eines intensiven Diskussionsprozesses der Schulpartner. Demokratie bedeutet nicht den Verzicht auf Autorität, sondern verlangt Autorität, welche auf Kompetenz und Einsicht beruht.

## 2. Verhaltenspyramide



Folgende Begleitmaßnahmen sind möglich:

- PeermediatorInnen
- Externe Mediation
- Schulpsychologe, Schularzt

Die einzelnen Punkte der Pyramide werden Anlass bezogen angewendet. Bei schwer wiegenden Delikten sind Ausnahmen in der Reihenfolge möglich. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler hat das Recht, bei Gesprächen mit Lehrerinnen und Lehrern und / oder der Direktorin ein Mitglied der Schülerversammlung beizuziehen.

### **3. Sozialverhalten von SchülerInnen und LehrerInnen**

#### **Verhalten in der Gemeinschaft**

- ⇒ Übernahme von Verantwortung
- ⇒ Unterstützung eines positiven Miteinanders
- ⇒ Konstruktive Auseinandersetzung bei Regelverstößen

#### **Gesprächskultur gegenüber MitschülerInnen und LehrerInnen**

- ⇒ Höfliche Anrede
- ⇒ Angemessene Sprache

#### **Respektvoller Umgang miteinander / kein Mobbing**

- ⇒ Keine physische Gewalt
- ⇒ Keine Beschimpfungen und verbalen Angriffe
- ⇒ Kein Mobbing / keine psychische Gewalt (Beschimpfen, Ausgrenzen, Verleumden, Cybermobbing)
- ⇒ Konflikte ansprechen und ausdiskutieren

### **4. Vereinbarungen für SchülerInnen**

#### **Verhalten in der Klasse / Klassengemeinschaft**

- ⇒ Aufstehen zu Beginn der Stunde als respektvolle Begrüßung und als Zeichensetzung des Unterrichtsbeginns
- ⇒ Einhalten des Sitzplans
- ⇒ Sorgfältiger Umgang mit Einrichtungsgegenständen und Unterrichtsmitteln (Haftung der Eltern bei Sachbeschädigung)
- ⇒ Sauberhalten des eigenen Platzes und aller benützten Unterrichtsräume
- ⇒ Erfüllung der Pflichten (Klassenordner, Schlüsselordner, etc.)
- ⇒ Respekt vor dem Eigentum anderer

#### **Verhalten im Unterricht**

- ⇒ Mitbringen der Unterrichtsmaterialien
- ⇒ Für Supplier-, STB- und Aufsichtsstunden ist die Mitnahme von Lesestoff verpflichtend. (Lektüre in der Muttersprache ist möglich)
- ⇒ In der Unterstufe regelmäßige Führung bzw. permanentes Vorhandensein eines Mitteilungshefts
- ⇒ Aktive Teilnahme am Unterricht
- ⇒ Anderen zuhören und sie aussprechen lassen
- ⇒ Kein unbegründetes Verlassen des Sitzplatzes

- ⇒ Kein Essen, keine Kaugummis, keine Mitnahme von Lebensmitteln in die Sonderlehrsäle
- ⇒ Trinken in angepasster Form gegebenenfalls gestattet
- ⇒ Keine Buffetbesuche während der Unterrichtszeit
- ⇒ In der Oberstufe kann der Lehrer in Supplierstunden den Buffetbesuch gestatten

### **Verhalten in der Schule**

- ⇒ Das Betreten und Verlassen des Schulgebäudes erfolgt ausschließlich über die Zentralgarderobe. Eine Ausnahme besteht nur bei verletzungsbedingten Einschränkungen.
- ⇒ Angemessene und nicht zu freizügige Kleidung, Sportbekleidung nur für den Sportunterricht
- ⇒ Jacken, Anoraks, Mäntel etc. bleiben in den Spinden
- ⇒ Es besteht generell Hausschuhpflicht! Ab Ende der Osterferien bis 31.10. dürfen, bei trockenem Wetter, die Straßenschuhe auch im Schulgebäude getragen werden. Von 1.11. bis zu den Osterferien gilt die Hausschuhpflicht uneingeschränkt. (Der KV prüft am Beginn des Schuljahres den Besitz der Hausschuhe aus Sicherheitsgründen)
- ⇒ Alkohol- und Rauchverbot besteht im gesamten Schulhaus und bei diversen Schulveranstaltungen

### **Schwindeln und Plagiate**

- ⇒ Keine Benützung unerlaubter Hilfsmittel, um Leistungen vorzutäuschen
- ⇒ Keine Verwendung von Quellen ohne Quellenangabe (kein „copy and paste“ und kein inhaltliches Plagiat)
- ⇒ Besprechen der Zitierregeln im Unterricht, Nachschlagemöglichkeit auf der Lernplattform Moodle, Einhaltung der Zitierregeln bei diversen Ausarbeitungen, Portfolios etc.
- ⇒ Plagiate gelten als nicht erbrachte Leistungen und können nicht nachgeholt werden

### **Umgang mit elektronischen Geräten**

- ⇒ Ausschalten von elektronischen Geräten wie iPods, mp3-Playern, etc. während des Unterrichts. Handys müssen lautlos geschaltet sein. Alle elektronischen Geräte verbleiben in der Schultasche. Bei Regelverstoß Abnahme des Geräts bis zum Ende des Unterrichts, im Wiederholungsfall Abholung des Geräts entweder durch die Eltern oder gegebenenfalls durch den eigenberechtigten bzw. volljährigen Schüler.
- ⇒ Bei Reifeprüfungen, Schularbeiten und schriftlichen Überprüfungen sind Handys, iPods, etc. ausgeschaltet am Lehrertisch zu deponieren. Die Nichtabgabe gilt als Schwindelversuch.

- ⇒ Nach Maßgabe des Lehrers kann in kreativen Fächern wie BE, BG, GZ, etc. in angepasster Lautstärke Musik gehört werden.
- ⇒ Verwendung von Notebooks und Netbooks im Unterricht gestattet, bei missbräuchlichem Gebrauch Schließen bzw. Abnahme des Laptops durch den Lehrer.
- ⇒ Einhalten der Benutzerordnung der EDV-Räume und anderer Sonderlehrsäle
- ⇒ Keine Fotos/ Videoclips von MitschülerInnen / LehrerInnen ohne deren Einverständnis

### **Anwesenheit, Pünktlichkeit, Einhalten von Terminen**

- ⇒ Pünktliches Erscheinen in der Früh und zu Stundenbeginn, Nachholen versäumter Unterrichtszeit am Nachmittag ab einer Summe von 50 Fehlminuten.
  - ⇒ Einhalten der Anwesenheitspflicht. Bei Krankheit Meldung an das Sekretariat. Innerhalb einer Woche Vorlegen einer schriftlichen Entschuldigung
  - ⇒ Früh-/ Vorzeitiges Entlassens mittels Passierschein! Sollte der Schüler vor dem planmäßigen Ende des Unterrichts das Gebäude verlassen müssen (Arzttermin oder ähnliches) muss er im Sekretariat zeitgerecht (ab 7:45 Uhr, vorrangig in den Pausen) eine schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorlegen, hierzu ist unbedingt das Entschuldigungsformular von der Schulhomepage zu verwenden. (Angabe ob Schüler alleine heimgehen darf)
- Das Sekretariat stellt einen Passierschein aus, der vom Lehrer der vorhergehenden oder nachfolgenden Stunde oder dem KV unterschrieben werden muss. Beim Verlassen des Gebäudes ist der Passierschein bei der Portierloge (in den Briefkasten) einzuwerfen.
- ⇒ Im akuten Krankheitsfall werden die Erziehungsberechtigten verständigt und ebenfalls ein Passierschein ausgestellt.
  - ⇒ Selbstständiges Nachholen des im Unterricht versäumten Unterrichtsstoffes bzw. diverser Aufgaben
  - ⇒ Einhalten von Prüfungs- und Referatsterminen sowie termingerechte Abgabe von Hausübungen und Portfolios, Terminverschiebung in begründeten Fällen nur nach Rücksprache mit den LehrerInnen

### **5. Vereinbarungen für LehrerInnen**

- ⇒ Anregendes und motivierendes Unterrichtsklima schaffen
- ⇒ Wert legen auf größtmögliche Einhaltung der Unterrichtsdauer
- ⇒ Regelmäßiges beiderseitiges Feedback zwischen SchülerInnen und LehrerInnen ermöglichen

## **6. Vereinbarungen für Erziehungsberechtigte**

- ⇒ Das Betreten des ersten und zweiten Stockwerkes, aber auch des Kellergeschosses, ist ausschließlich SchülerInnen, LehrerInnen und dem Hauspersonal gestattet. Schulfremde Personen haben keinen Zutritt.
- ⇒ Respektvoller und wertschätzender Umgang mit den Schulpartnern
- ⇒ Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der LehrerInnen
- ⇒ Förderung der Eigenverantwortung der Kinder
- ⇒ Anhalten der Kinder zur Pünktlichkeit
- ⇒ Aktiver Kontakt mit den Klassenlehrern persönlich, telefonisch oder per Mail
- ⇒ Bereitschaft zu pädagogischen Gesprächen
- ⇒ In der Unterstufe tägliche Einsichtnahme in das Mitteilungsheft
- ⇒ Unverzügliche Bekanntgabe geänderter Personendaten beim Klassenvorstand

## **7. Disziplinarkomitee**

### **Aufgabenstellung**

Das Disziplinarkomitee (DK) dient als Schlichtungsstelle, die zur Lösung eines aktuellen Konflikts zwischen den jeweils Beteiligten beitragen soll. Ein wichtiger Bestandteil dieser Lösung sind Vorschläge zur Wiedergutmachung. Das DK kann der Klassenkonferenz, aber auch der Schulkonferenz Maßnahmen gemäß SchUG §47 vorschlagen. Eine solche Maßnahme kann auch die Androhung des Ausschlusses sein. Die Schulkonferenz muss in einem solchen Fall zwar zusammentreten, das Verfahren ist jedoch erheblich verkürzt.

### **Zusammensetzung**

- ⇒ DirektorIn
- ⇒ Drei LehrervertreterInnen (Klassenvorstand, VertrauenslehrerIn der betroffenen SchülerInnen, eine weitere Lehrkraft)
- ⇒ Drei SchülervvertreterInnen (KlassensprecherIn, zwei weitere SchülerInnen)
- ⇒ Drei ElternvertreterInnen

Alle oben Genannten sind stimmberechtigt. Sind sie direkt am Fall beteiligt, so haben sie für eine Vertretung zu sorgen.

### **Verfahren**

Die Schulleitung beruft das Disziplinarkomitee möglichst bald nach einem entsprechenden Anlass ein. In Absprache mit den Schulpartnern werden die Mitglieder der einzelnen Gruppen benannt. Weiters werden die Erziehungsberechtigten sowie Personen, die zur Klärung des Falles beitragen können, eingeladen. Alle TeilnehmerInnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach der Darstellung des Falles findet eine Beratung durch die Stimmberechtigten des DK statt. Anschließend erfolgt ein Schlichtungsversuch bzw. die Anregung zur Wiedergutmachung. Das DK kann bei wiederholten und schwerwiegenden Vergehen folgende Maßnahmen vorschlagen:

- ⇒ Versetzung in die Parallelklasse
- ⇒ Verwarnung durch den/die LSI
- ⇒ Durchführung einer Disziplinarkonferenz

Die genannten Empfehlungen bzw. Vorschläge müssen mehrheitlich beschlossen werden. Innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Beschlussfassung besteht Einspruchsrecht sowohl für die unmittelbar Betroffenen als auch für alle Mitglieder des DK. Im Falle eines Einspruches ist eine Disziplinarkonferenz einzuberufen.

### **Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit des Komitees ist gegeben, wenn mindestens zwei VertreterInnen jeder stimmberechtigten Kurie anwesend sind.